

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen vom 07.07.2016

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen vom 17. Juni 2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ratsausschüsse mit abschließenden Entscheidungen werden unter Beachtung des § 34 Absatz 6 GemO abweichend von o. a. Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht sowie nachrichtlich in der regionalen Presse und im Internet unter www.winnigen.com. Auf die Bekanntmachung wird durch Ausruf im Ortsrundfunk hingewiesen.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Stellen:

- Rathaus, August-Horch-Straße 3
- Ehemalige Schule am Marktplatz, Marktstraße 12
- Gebäude der Raiffeisenwarengenossenschaft, Fährstraße 73

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen. Das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Zeit und Ort der Sitzungen sind darüber hinaus erst nach Absatz 1 bekannt zu machen.“

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Zahl der Ortsbeigeordneten beträgt bis zu drei.

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf eine/n Ortsbeigeordnete/n übertragen wird.

(3) Im Übrigen führt der Ortsbürgermeister – in Gemeinschaft mit den Ortsbeigeordneten – eine arbeitsteilige Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch. Dazu werden den Ortsbeigeordneten vom Ortsbürgermeister innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches spezielle Aufgabenbereiche zugewiesen.“

3. § 9 Absätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.

(3) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 gewährt wird, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je

Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeister der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Winningen, den 07.07.2016

Ortsgemeinde Winningen

Eric Peiter
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Winnigen oder der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.